

Sonderbedingungen zum Kfz-Flottentarif

Stand: 01. November 2020



1. Voraussetzungen für die Tarifierung nach dem Flottentarif

1.1 Sie zählen zum versicherbaren Personenkreis und es werden **alle** Fahrzeuge und Anhänger/Auflieger – sofern nach diesem Tarif versicherbar – innerhalb eines Jahres bei der GHV VERSICHERUNG versichert. Die Frist beginnt mit der Versicherung des ersten Fahrzeugs.

Eine Mischung aus Flottentarif und Standard-Tarif ist nicht möglich.

1.2 Der Flottentarif ist ab einem Fuhrpark mit mindestens 5 Fahrzeugen möglich.

Dieser muss mindestens 3 motorisierte Fahrzeuge umfassen und ein Fahrzeug davon muss ein Pkw sein.

1.3 Sofern zum 1. Januar eines Jahres weniger als 4 Fahrzeuge versichert sind, entfällt der Flottentarif und die verbleibenden Fahrzeuge werden auf den Standard-Tarif umgestellt.

2. Einstufung in Flottenbeitragsklasse (FBK)

2.1 Für alle versicherten Fahrzeuge des Fuhrparks richten sich die Beitragssätze einheitlich nach der nachfolgenden Tabelle der Flottenbeitragsklassen.

Dies gilt für die Kfz-Haftpflicht-, die Teilkasko- und Vollkaskoversicherung und auch für Anhänger/Auflieger.

2.2 Die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System gemäß I. AKB und des Anhangs sind insoweit nicht anwendbar.

Flottenbeitragsklasse (FBK)	Beitragssatz in %
FBK 0	150
FBK 1	140
FBK 2	130
FBK 3	120
FBK 4	110
FBK 5	100
FBK 6	90
FBK 7	80
FBK 8	70
FBK 9	60
FBK 10	50

2.3. Ersteinstufung in FBK 5

Für neu abgeschlossene Kfz-Verträge nach dem Flottenmodell erfolgt die Ersteinstufung in die FBK 5.

2.4. Einstufung neu hinzukommender Risiken und neu abgeschlossen Kaskoversicherung

Neu hinzukommende Fahrzeuge und Anhänger/Auflieger werden in diejenige FBK eingestuft, die zu diesem Zeitpunkt dem übrigen Fuhrpark zugrunde liegt. Gleiches gilt auch für die Kaskoversicherung.

3. Umstufung in Abhängigkeit des Schadenverlaufs

- 3.1. Der Flottenvertrag muss für mindestens 12 Monate bei der GHV VERSICHERUNG bestanden haben, anderenfalls verbleibt es bei der vorhandenen Einstufung auch für das Folgejahr. Wir stufen Ihre Verträge zum 1. Januar eines jeden Jahres in Abhängigkeit der im abgelaufenen Kalenderjahr erreichten Schadenquote Ihres Fuhrparks nach folgender Tabelle neu ein:

Schadenquote	Umstufung
unter 25 %	2 FBK besser
zwischen 26 % und 50 %	1 FBK besser
zwischen 51 % und 80 %	unverändert
zwischen 81 % und 110 %	1 FBK schlechter
über 110 %	2 FBK schlechter

3.2. Umstufung

Im Laufe des 4. Quartals eines jeden Jahres ermitteln wir die Schadenquote des laufenden Kalenderjahres und nehmen auf Grund der erreichten Schadenquote eine vorläufige Umstufung Ihres Fuhrparks zum 1. Januar des Folgejahres vor. Am Ende des Jahres erfolgt die endgültige Umstufung nach Ermittlung der Schadenquote für das abgelaufene Kalenderjahr mit Stand Ende Dezember.

Hat sich zur vorläufigen Umstufung keine Veränderung ergeben, wird die vorläufige zur endgültigen Umstufung. Hat sich die Schadenquote geändert, wird Ihnen mit den neuen Beitragsrechnungen für Ihre Fahrzeuge die endgültige Umstufung mitgeteilt.

3.3. Schadenquote

Die Schadenquote der Flotte ist der Quotient aus Schadenaufwand und gebuchten Jahresnettobeiträgen. Der Betrachtungszeitraum ist das gesamte Versicherungsjahr (Versicherungsperiode).

3.4. Schadenrückkauf

Sie können einen Schaden auch innerhalb von sechs Monaten nach einer endgültigen Umstufung gemäß Ziffer 3.2 zurückkaufen. Über die Regelungen von I.5 AKB hinaus ist ein Schadenrückkauf auch in der Teilkasko- und der Vollkaskoversicherung möglich.

4. Fortführung von Schadenfreiheitsrabatten

Sind für einzelne Risiken Ihres Fuhrparks Schadenfreiheitsrabatte aus Vorverträgen vorhanden, werden wir diese, soweit nach I.6 AKB möglich, zu den jeweiligen Verträgen übernehmen und entsprechend den Regelungen gemäß I. AKB und des Anhangs 1 der AKB fortführen. Dies gilt entsprechend für neu hinzukommende Risiken.

Bei einem Versichererwechsel werden wir dem Nachversicherer auf Anfrage die jeweiligen parallel fortgeführten Schadenverläufe nach I.8.2 AKB mitteilen.

Werden nach Ziffer 1.3. AKB oder wegen eines Wechsels zwischen dem Flottentarif und dem Standard-Tarif Ihre Verträge nach dem Standard-Tarif berechnet, werden wir dabei die vorhandenen Schadenverläufe entsprechend berücksichtigen.

5. Änderung der Flottenbeitragsklasse (FBK) und der Umstufungstabelle

J.3 AKB gilt für eine Änderung der Flottenbeitragsklasse (FBK) nach Ziffer 2 und der Umstufungstabelle nach Ziffer 3 entsprechend.